

In eigener Sache



Liebe Kundinnen und Kunden
 liebe Freunde der Salathe Treuhand AG und Salathe Immobilien Treuhand AG

Ich freue mich, Ihnen mit dieser Sommerausgabe des „Aktuell“ wieder einige Tipps und Informationen aus unserer Beratungspraxis weitergeben zu dürfen. Sie lesen in dieser Ausgabe Wissenswertes über die Themen Steuerfristen (wichtig!), Verbuchung von privatem Aufwand, Stockwerkeigentum und wieder mal über tote Pferde...

Mit dem Beginn des Sommers ist für uns wieder die etwas ruhigere Zeit angebrochen. Wir können auf ein wiederum sehr intensives erstes Halbjahr zurückblicken. Ich stelle heute jedoch erfreut fest, dass wir bezüglich Stand der Arbeiten sehr gut à-jours sind.

Im zweiten Halbjahr wird uns das Thema neues Rechnungslegungsrecht intensiv beschäftigen. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften wurden bereits per 1.1.2013 eingeführt, jedoch mit einer zweijährigen Übergangsfrist. Für sämtliche unsere Buchhaltungskunden werden wir die Vorschriften im Geschäftsjahr 2015 umsetzen. Das bedeutet, dass wir – sofern nötig – Änderungen in der Buchungspraxis und den Kontenplänen bereits per 1.1.2015 anwenden müssen. Wie wir dies im Detail tun werden, wird im zweiten Halbjahr erarbeitet. Wir werden im nächsten „Aktuell“ Genauerer berichten.

Nach langer personeller Konstanz in unseren Unternehmungen verlässt uns leider Frau Elif Oruk per Mitte Jahr. Nach siebenjähriger Tätigkeit in unseren Diensten stellt sie sich einer neuen beruflichen Herausforderung. An dieser Stelle sei ihr daher ganz herzlich für ihren unermüdlichen Einsatz in unserem Unternehmen gedankt, verbunden mit den besten Wünschen für ihren weiteren beruflichen wie auch persönlichen Werdegang! Gleichzeitig darf ich ihr zum erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zur „Immobilienbewirtschaftlerin mit eidg. Fachausweis“ gratulieren. Frau Oruk's Stelle werden wir vorerst intern besetzen.

Ebenfalls gratulieren darf ich Frau Sibylle Degen zum erfolgreichen Lehrabschluss. Auch sie wird unser Unternehmen verlassen und ich danke ihr ganz herzlich für ihren tatkräftigen Einsatz und wünsche ihr für ihre Zukunft alles Gute! Ab August wird Frau Angelina Dürrenberger im ersten Lehrjahr beginnen, sie heisse ich bereits heute herzlich willkommen!

Und noch etwas in eigener Sache: Immer wieder „entschuldigen“ sich Kunden quasi, sie hätten auf einem der Parkplätze vor unserer Liegenschaft parkiert, welcher mit „Privat – Salathe Treuhand AG – Salathe Immobilien Treuhand AG“ beschildert sei. Sie brauchen sich nicht zu entschuldigen, genau dafür wären diese Parkplätze gedacht. „Privat“ sind sie nur deshalb angeschrieben, damit sie nicht von Dritten besetzt werden (was jedoch oft trotzdem der Fall ist). Bitte benützen Sie diese 3 Parkplätze ungeniert. Leider sind diese oft besetzt, dann finden Sie in der Regel auf dem Kirchenparkplatz nur ca. 100m entfernt freie Parkplätze.

Ich wünsche Ihnen viel Spass bei der Lektüre und wünsche Ihnen einen angenehmen und erholsamen Sommer!

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Salatthe
 dipl. Treuhandexperte

Treuhand

Private Ausgaben als Geschäftsaufwand verbuchen?



Wer eine eigene Buchhaltung führt, weiss wie rasch Aufwände verbucht sind. Die Verlockung, ein Essen mit der Familie oder den neuen Computer für zu Hause als Geschäftsaufwand zu verbuchen, ist gross. Schliesslich schmälert dies den Geschäftsgewinn und somit auch die zu bezahlenden Steuern.

Jedoch ist bei solchen Buchungen grosse Vorsicht geboten. Wird infolge einer Steuerrevision festgestellt, dass es sich um private Auslagen handelt, werden diese Aufwendungen als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand aufgerechnet, wodurch sich der steuerbare Reingewinn entsprechend erhöht.

Bei Kapitalgesellschaften werden private Verbuchungen nicht nur als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand dem Geschäftsergebnis zugerechnet, sondern auch als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt. Dies bedeutet, dass die privaten Aufwände dem Unternehmensinhaber als geldwerte Leistung zum Einkommen aufgerechnet werden.

Die Verbuchung rein privater Auswände erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung, welcher empfindliche Nach- und Strafsteuer nach sich ziehen kann (bis 10 Jahre zurück).

Auch die Mehrwertsteuer ist davon betroffen, sofern das Unternehmen effektiv steuerpflichtig ist und die Vorsteuern auf privaten Aufwendungen geltend gemacht wurden. Im Falle einer MWST-Revision würden diese Vorsteuern aufgerechnet werden.

Allerdings ist die Abgrenzung zwischen geschäftlichem und privatem Aufwand nicht immer einfach, da es verschiedene Kosten gibt, die beide Charakter aufweisen. In diesem Fall empfiehlt sich eine Aufteilung

der Kosten oder zumindest die Verbuchung eines angemessenen Privatanteiles.

Steuern

Die Steuerverwaltung hat an Ihrer Deklaration eine Änderung vorgenommen. Was nun?

Wir haben festgestellt, dass die Steuerverwaltung die Selbstdeklaration unter dem Spardruck restriktiver ansieht. Konkret heisst dies, dass bei fehlenden Belegen keine Nachfrage mehr erfolgt und der Abzug gestrichen wird. Dies kann erhebliche finanzielle Folgen haben. Deshalb empfehlen wir Ihnen Ihre Steuerabrechnung beim Erhalt sofort zu kontrollieren. Insbesondere müssen Sie die Detailangaben bei der Staatssteuer anschauen. Abweichungen werden dort begründet und z.B. bei fehlenden Belegen wird darauf hingewiesen, dass diese innerhalb der Einsprachefrist eingereicht werden müssen.

Gegen die definitive Steuerabrechnung ist eine Einsprachemöglichkeit gegeben. Die Frist beträgt 30 Tagen ab Zustellung. Wir möchten betonen, dass diese 30 Tage eingehalten werden müssen. Denn bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen können im Gegensatz zur behördlich festgesetzten Fristen nicht erstreckt werden. Ausserdem handelt es sich bei dieser gesetzlichen Frist um eine Verwirkungsfrist.

Wenn Sie also einen Fehler feststellen und unsere Hilfe benötigen, so machen Sie bitte mit uns sofort einen Termin ab, damit wir auch noch Zeit zur Begründung der Einsprache haben. Haben Sie Verständnis dafür, dass wir diesen Beratungsdienst in Rechnung stellen müssen.

Ermessens- oder amtliche Einschätzung

Sie haben, aus welchem Grund auch immer, Ihre Steuererklärung nicht eingereicht und erhalten nun eine sogenannte Ermessenseinschätzung oder eine amtliche Einschätzung. Und Sie erhalten für das Nichteinreichen eine Busse. Was für Möglichkeiten haben Sie in diesem Falle:

Wiederum innert 30 Tagen können Sie dagegen Einsprache erheben. Allerdings ändert sich rechtlich gesehen etwas Wesentliches: hier sprechen wir nun von der sogenannten Umkehr der Beweispflicht. Sie müssen den Beweis antreten und Sie müssen sogenannte steuerentlastende Beweismittel einbringen. Konkret heisst das, dass die Einsprache begründet sein muss. Es ist zwingend, die korrekt ausgefüllte

Diverses

Mit einem Augenzwinkern...

Eine Weisheit der Dakota-Indianer sagt:

„Wenn du entdeckst, dass du ein totes Pferd reitest, steig ab!“

Im Arbeitsleben unserer Zivilisation werden in solchen Situationen auch andere Strategien eingesetzt:

Man besorgt sich eine stärkere Peitsche.

Man wechselt den Reiter.

Man sagt: „So haben wir das Pferd doch immer geritten. Warum klappt das nicht mehr?“

Man gründet eine Projektgruppe, um zu analysieren, was mit dem toten Pferd los ist.

Man besucht andere Orte, um zu sehen, wie man dort tote Pferde reitet.

Man erhöht die Qualitätsstandards für den Beritt toter Pferde.

Man schliesst eine Trainingseinheit ein, um besser reiten zu lernen.

Man stellt Vergleiche unterschiedlicher toter Pferde an.

Man ändert die Kriterien, die festlegen, wann ein Pferd tot ist.

Man kauft Leute von ausserhalb ein, damit sie das tote Pferd reiten.

Man spannt mehrere tote Pferde zusammen, damit sie schneller werden.

Man macht eine Studie, um zu sehen ob das Pferd wirklich tot ist.

Man kauft etwas, das tote Pferde schneller laufen lässt.

Man erklärt: „Kein Pferd kann so tot sein, dass man es nicht noch reiten könnte!“

Man macht zusätzliche Mittel locker, um die Leistung des Pferdes zu erhöhen.

Man errichtet eine unabhängige Kostenstelle für tote Pferde ein.

Man überarbeitet die Leistungsbedingungen für tote Pferde.

Man erklärt, dass ein Pferd „besser, schneller und billiger“ tot ist.

Man strukturiert um, damit ein anderer Bereich das tote Pferd bekommt.

Man präsentiert PowerPoint-Folien, was das Pferd könnte, wenn es noch leben würde.

Man bringt das tote Pferd unter einem zugkräftigen Namen an die Börse.

Man stellt fest, dass die anderen auch tote Pferde reiten und erklärt dies zum Normalzustand.



Steuererklärung mit den entsprechenden Belegen zusammen mit der Einsprache einzureichen. Fehlen diese Unterlagen, tritt die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Ansonsten können Sie davon ausgehen, dass man Ihre Unterlagen berücksichtigt und die Einschätzung korrigiert. Aber die Busse bleibt, weil die Busse für das Nichteinreichen der Steuererklärung ausgesprochen wird und dieser Tatbestand mit der Einsprache nicht korrigiert werden kann.

Zum Schluss: gesetzliche Fristen sind „in Stein gehauen“ und können nicht verlängert werden. Das Steuergericht schützt solche Nichteintretensentscheide wegen verpasster Frist regelmässig.

Immobilien

Stockwerkeigentum: Alternative zu Miete und Haus

In unserer letzten Ausgabe vom Aktuell sind wir auf die Vorteile des Stockwerkeigentums eingegangen. Jedoch gibt es auch hier einige gewichtige Nachteile. Die meisten davon fallen in die Kategorie „zwischenmenschliche Probleme“. Diese kann man zwar auch in Mietwohnungen haben, aber dort gibt es weniger Berührungspunkte und man kann einfacher wieder ausziehen.

- Geräusche von den Nachbarn: man wohnt nicht so ruhig wie in einem Einfamilienhaus. Während viele die Geräusche von Nachbarn in einer Mietwohnung als notwendiges Übel hinnehmen, sind die Ansprüche in den eigenen vier Wänden höher.
- Ärger mit den Nachbarn: im Gegensatz zu einer Mietwohnung zieht man bei einer eigenen Wohnung nicht einfach um, wenn man mit dem Nachbarn verkracht ist.
- Finanzielle Risiken: Hypothekarzinsen können schwanken. Ändert sich die eigene Einkommenssituation stark, ist man weniger flexibel, da ein Verkauf von Eigentum nicht so einfach ist wie ein Umzug
- Räumliche Flexibilität: wie bereits erwähnt, ist ein Verkauf von Eigentum schwieriger als der Wechsel einer Mietwohnung. Flexibilität kann gefordert sein, wenn es zu Veränderungen im privaten oder geschäftlichen Umfeld kommt.

Fazit: Letztendlich ist es ein persönlicher Entscheid, ob man Stockwerkeigentum kaufen will oder nicht. Es gilt die Vor- und Nachteile gegenüber den Alternativen abzuwägen und dabei alle Aspekte zu beachten.

Unser Team



Patrick Salathe
Dipl. Treuhandexperte
Geschäftsführer

Peter Salathe
Immobilienverwalter mit
eidg. Fachausweis



Susan Nägeli
Sachbearbeiterin Treuhand



Manuela Schneeberger
Treuhanderin mit eidg.
Fachausweis



Silvano Cunha
Sachbearbeiter Treuhand



Erna Frey
Sachbearbeiterin Treuhand



Silvia Guldenmann
Immobilienbewirtschafterin
mit eidg. Fachausweis



Elif Oruk
Sachbearbeiterin Immobilien



Sibylle Degen
Lernende 3. Lehrjahr



Wendelin Ermel
Lernender 2. Lehrjahr



Es gelten unverändert folgende Honorarsätze pro Stunde (Index Teuerung per 10.10) :

<u>Verarbeitende und Routinetätigkeiten (in einfacheren Verhältnissen)</u> (z.B. Buchführung, MWSt-Abrechnung, einfache Steuern etc.)	
Dipl. Treuhandexperte	CHF 130.00
Treuhand(r) mit eidg. Fachausweis	CHF 115.00
Selbstständige(r) Sachbearbeiter/in, bis	CHF 95.00
Sachbearbeiter/in, bis	CHF 85.00
Mitarbeiter/in in Grundausbildung, bis	CHF 50.00
<u>Qualifizierte Tätigkeiten (in komplexeren Verhältnissen)</u> (z.B. Beratung, qualifizierte Abschlussarbeiten, komplexere Steuern etc.)	
Dipl. Treuhandexperte, bis	CHF 180.00
Treuhand(r) mit eidg. Fachausweis, bis	CHF 150.00

IMPRESSUM

5. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1
Juni 2014

**Salathe Treuhand AG &
Salathe Immobilien Treuhand AG**

Ribigasse 3
4434 Hölstein

Verantwortlich: Patrick Salathe

Tel. 061 956 91 00 Fax 061 956 91 09

www.salathe-treuhand.com

info@salathe-treuhand.com

SALATHE TREUHAND AG